

## Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit Ganztagsangeboten/SeS

Zwischen

Schule

des Staatlichen Schulamtes Cottbus

vertreten durch

Schulleiter/in

(Auftraggeber)

und

Name, Vorname

geboren am:

(Auftragnehmer/in / ehrenamtlich Tätige/r)

Anschrift

Finanzamt/Anschrift

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Der/Die ehrenamtlich Tätige wird an der o. g. Schule mit Ganztagsangeboten (ergänzende Angebote außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel) selbstständig folgende Leistung erbringen:

Arbeitsgemeinschaft/Projekt/Maßnahme

Ort

Zeitraum

Anzahl der Zeiteinheiten (je Woche)

Wochentag(e), Uhrzeit

## § 2 Unentgeltlichkeit

(1) Der/Die ehrenamtlich Tätige erhält für die o. g. Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Ihm/Ihr wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Folgender Rahmen wird zur Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung vereinbart:

Zeitraum August – Dezember

Betrag in €

Zeitraum Januar – Juli

Betrag in €

Sie dient der Abgeltung der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen. Einzelnachweise sind nicht erforderlich. In einzelnen Monaten höhere Aufwendungen führen nicht zu einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird um  $\frac{1}{4}$  je Woche, in denen die vereinbarten ganztagsschulischen Angebote nicht erbracht werden, gekürzt, soweit diese an weniger als vier Wochen/Kalendermonat erbracht worden sind. Soweit der/die Auftragnehmer/in an mehreren Tagen der Woche Ganztagsangebote durchführt, kommt eine Kürzung für die jeweilige Woche nur dann in Betracht, wenn weniger als die Hälfte der wöchentlichen Angebote stattgefunden haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Nichtdurchführung des Angebotes auf objektiven Umständen (insb. Ferien) beruht oder der Ausfall in der Person des/der Auftragnehmers/in (insb. Krankheit) begründet liegt. Die Vertragsparteien benachrichtigen die jeweils andere Partei rechtzeitig über die Nichtdurchführbarkeit von Ganztagsangeboten.

(4) Der monatliche Nachweis der Durchführung ganztagsschulischer Angebote ist bis zum 10. des jeweils folgenden Kalendermonats beim Auftraggeber einzureichen. Notwendige Kürzungen der pauschalen Aufwandsentschädigung werden mit den bestehenden oder künftigen Aufwandsentschädigungen verrechnet. Die Aufwandsentschädigung für den letzten Kalendermonat eines Schuljahres erfolgt erst nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich / vierteljährlich<sup>1</sup> auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber

IBAN

BIC

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

### § 3 Soziale Absicherung

(1) Der/Die ehrenamtlich Tätige wird darauf hingewiesen, dass pauschale Aufwandsentschädigungen bis 3.000€/Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

(2) Mehrere Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind dabei zusammen zu rechnen. Der/Die Auftragnehmer/in zeigt dem Auftraggeber das Vorliegen weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigungen unaufgefordert an, soweit in der Summe der Betrag von 3.000€/Kalenderjahr überschritten wird.

(3) Der/Die ehrenamtlich Tätige ist gesetzlich unfallversichert. Die zuständige Unfallkasse ist die

Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75

15236 Frankfurt (Oder).

(4) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt schriftlich zu melden, wenn die an den/die Auftragnehmer/in geleisteten Zahlungen mindestens 1.500€ pro Jahr betragen und der/die Zahlungsempfänger/in nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat. Wiederkehrende Bezüge sind unabhängig von der Höhe zu melden. Die Mitteilung an das Finanzamt wird die Behörde, die anordnende Stelle, das Aktenzeichen, den/die Zahlungsempfänger/in, Grund, Höhe und Tag der Zahlung sowie das Geburtsdatum erhalten.

### § 4 Rechtsstellung

(1) Der/Die ehrenamtlich Tätige übt die übernommene Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die ehrenamtlich Tätige unterliegt dem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers, ist jedoch in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des Ganztagsangebotes frei. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers in soweit zu beachten als die geordnete Durchführung der Ganztagsangebote zum Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert. Die Ganztagsangebote sind schulische Veranstaltungen. Der/Die ehrenamtlich Tätige wird im Rahmen der Durchführung des Ganztagsangebotes von der Schule mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler nach den Regelungen der VV-Aufsicht beauftragt.

(2) Der/Die ehrenamtlich Tätige hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Ausschließlichkeitsbindungen und/oder Wettbewerbsverbote bestehen nicht. Über innerschulische Vorgänge oder schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Schülern oder Beschäftigten hat der/die ehrenamtlich Tätige Stillschweigen zu bewahren.

## § 5 Kündigung

Die Vereinbarung kann ordentlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## § 6 Vertragsänderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer/in